

Zusatzvereinbarung

zum Messstellenrahmenvertrag / Messrahmenvertrag Nr.: _____

zwischen

[Name/Firma des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters,
Anschrift]

- nachfolgend auch „**Messstellenbetreiber/Messdienstleister**“ genannt -

und

DB Energie GmbH
Pfarrer-Perabo-Platz 2
60326 Frankfurt am Main

- nachfolgend auch „**Netzbetreiber**“ genannt -

Präambel

Beiliegend ist dem Messstellenbetreiber/Messdienstleister der Leitfaden für Messstellenbetreiber und Messdienstleister in den Netzen der DB Energie überreicht worden.

Die Rahmenbedingungen für einen Zählerwechsel in den elektrischen Anlagen in Immobilien innerhalb des DB Konzerns (vor allem Bahnhöfen) sind geprägt von teils einschränkenden Besonderheiten in technischer, faktischer oder rechtlicher Sicht. Einzelheiten hierzu sind im Leitfaden dargelegt und dem Messstellenbetreiber/Messdienstleister bekannt. Auch für den Zutritt zum Zählerplatz können Kosten anfallen, die dem Auftraggeber der Arbeiten, vom Objekteigentümer in Rechnung gestellt werden.

Vereinbarung

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien, dass es dem Messstellenbetreiber/ Messdienstleister obliegt, sich vor Vertragsschluss eines Auftrages des Anschlussnutzers über die tatsächlichen Begebenheiten, Möglichkeiten und rechtlichen Verhältnisse im Bahnhof zu informieren. Der Messstellenbetreiber/Messdienstleister akzeptiert, dass weder die DB Energie noch der jeweilige Objekteigentümer (Unternehmen im Konzernverbund der DB AG, beispielsweise die DB Station und Service AG) als Anschlussnehmer für die Kosten aufkommt, die sich aus einem Umbau eines Zählerplatzes, selbst wenn er zwingend notwendig ist, direkt oder indirekt ergeben.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

_____, den _____
für den Messstellenbetreiber/Messdienstleister

(Name)

Frankfurt am Main, den _____
für die DB Energie GmbH

(Name)
